

MERKBLATT FÜR DIE RICHTIGE RECHNUNG

Aufgrund der Tatsache, dass Betriebsprüfungen immer strenger werden und die Finanz mehr und mehr dazu übergeht, Vorsteuerabzug und Betriebsausgaben nur dann zu akzeptieren, wenn umsatzsteuerrechtlich korrekte Rechnungen vorliegen, sollten Sie immer darauf zu achten, dass sowohl die von Ihnen erhaltenen als auch die von Ihnen ausgestellten Rechnungen folgende Merkmale aufweisen.

Darüber hinaus gelten auch für Rechnungen die Vorschriften des § 14 UGB über die Pflichtangaben auf Geschäftspapieren.

Name und Anschrift des Lieferanten

Name und Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers

UID-Nummer des Lieferanten

Bsp.: ATU 57680478

Die UID muss im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorliegen und sollte sowohl bei der Anbahnung der Geschäftsbeziehung als auch einmal jährlich mittels einer UID-Überprüfung des Stufe 2 Verfahrens überprüft werden. Bei Umsatzsteuerausweis ohne UID-Nummer des Lieferanten ist jedenfalls nachzufragen, warum keine UID-Nummer ausgewiesen ist.

Name und Anschrift des Kunden

Name und Adresse des Leistungsempfängers bzw. des Abnehmers

Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Dienstleistung

Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Wirtschaftsgüter bzw. Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (insbesondere Lieferschein, Frachtbrief, Vertrag, etc.) ist möglich.

Lieferdatum

Tag der Lieferung bzw. Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt

Entgelt

Nettobetrag des Entgelts (und Währung!)

Bei Fremdwährungen ist zumindest der Umrechnungskurs anzugeben.

Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Angabe des Steuersatzes bzw. der Steuersätze oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Umsatzsteuerbetrag

Umsatzsteuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt. Bei verschiedenen Steuersätzen sind die Entgelte und die Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis des Umsatzsteuerbetrages in einer Summe ist zulässig, wenn in der Rechnung für die einzelnen Posten der Steuersatz angegeben ist.

Ausstellungsdatum

Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung bzw. Leistung liegen. Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum = Rechnungsdatum“.

Fortlaufende Rechnungsnummer

Buchstaben sind zulässig. Die fortlaufende Nummer muss die Rechnung eindeutig identifizieren, d.h. keine Nummer darf doppelt vergeben werden. Gutschriften dürfen auch getrennt nummeriert werden. Verschiedene Rechnerkreise zB pro Kunden, pro Filiale, etc. sind möglich.

UID-Nummer des Kunden

Verpflichtend seit 1.7.2006 für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über € 10.000,-!

Sonderfall: Übergang der Steuerschuld auf den Rechnungsempfänger (Reverse-Charge)

In jenen speziellen Fällen, in denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, entfällt der Steuerausweis, stattdessen sind die UID-Nummer des Leistungsempfängers und der Hinweis „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger“ anzuführen.

Sonderfall: steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Bei Warenlieferungen an Unternehmer in einem anderen EU-Land, sind die UID-Nummer des Leistungsempfängers und der Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ anzuführen.

Sonderfall: Kleinbetragsrechnungen

Bei Kleinbetragsrechnungen (bis 400 € Rechnungssumme) genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang
- Lieferdatum
- Bruttobetrag (Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe)
- Steuersatz

Bei Kleinbetragsrechnungen unter Einsatz einer Registrierkassa ist zu prüfen, ob der von der Registrierkassa erstellte Beleg bereits die Erfordernisse einer Kleinbetragsrechnung erfüllt. Trifft dies zu, darf keinesfalls eine zusätzliche Rechnung iSd UstG erstellt werden. Anderenfalls schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer aufgrund des Rechnungsausweises.

Auch bei der Ausstellung von Eintrittskarten, Fahrkarten etc. ist sorgfältig zu prüfen, ob die notwendigen Rechnungsmerkmale bereits auf der Fahrkarte, Eintrittskarte vermerkt sind. Ist dies der Fall, darf ebenfalls keine eigene Rechnung mehr erstellt werden.

Sonderfall: Dreiecksgeschäft

Beim Dreiecksgeschäft muss die Rechnung des mittleren Unternehmers die UID-Nummer des Kunden sowie folgenden Rechnungszusätze enthalten:

- „innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft gem Art 25a öUStG (oder „Art 141 MWwStSysRI 2006/112“)
- „Steuerschuld geht auf den Empfänger über“

Oder (auf englisch)

- „Intracommunity Triangulation according to Art 141 VAT Directive 2006/112“
- „Recipient owes VAT“